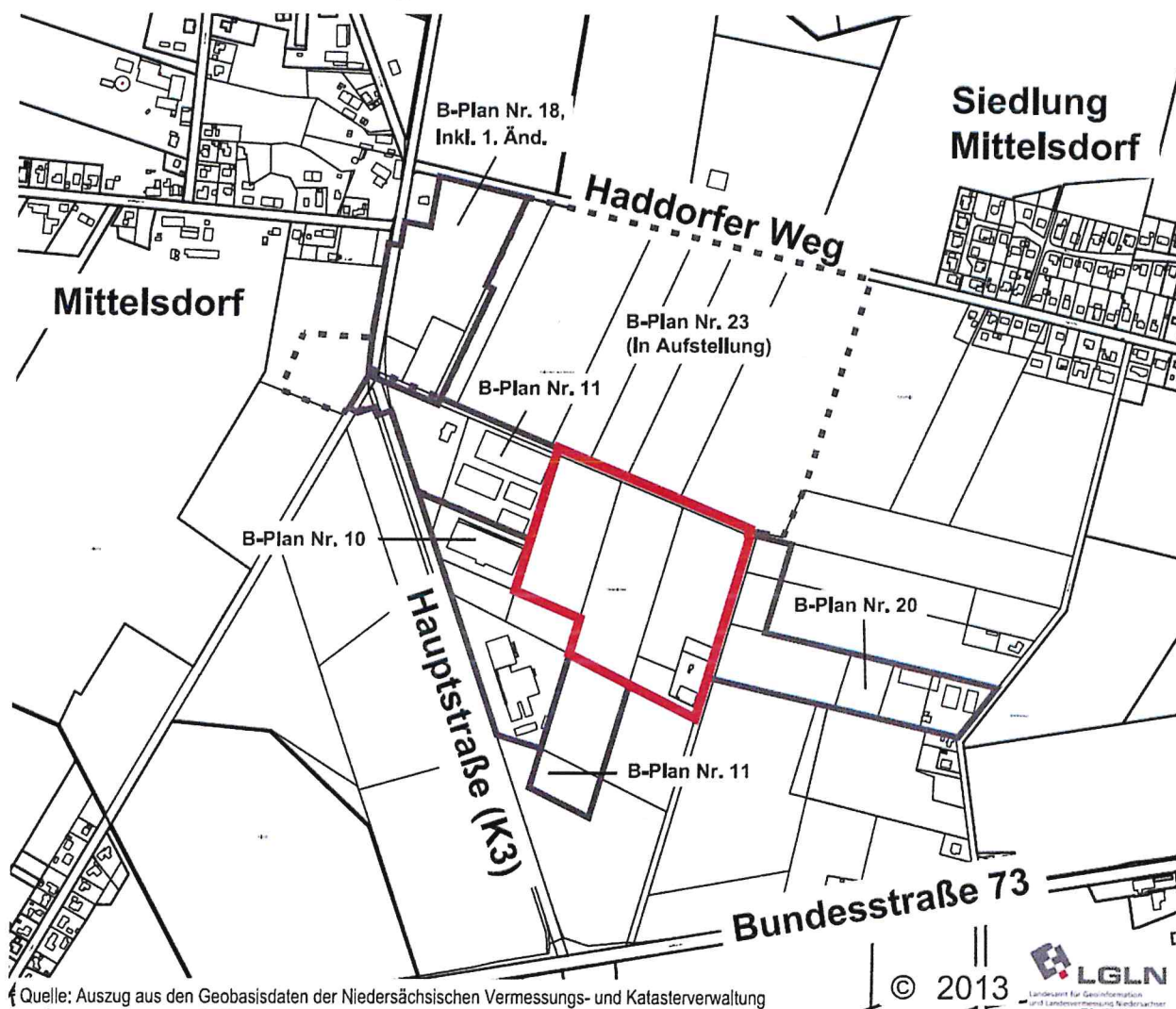


## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Hammah

### Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „An der Molkerei – 2. Abschnitt“ mit örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 338), und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), hat der Rat der Gemeinde Hammah in seiner Sitzung am 18.06.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „An der Molkerei – 2. Abschnitt“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im folgenden Kartenausschnitt rot umrandet dargestellt.



Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „An der Molkerei – 2. Abschnitt“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Die Änderung des Bebauungsplans wird mit Begründung und Vorprüfung des Einzelfalles im Bürgerhaus Oldendorf, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf, ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann auch auf der folgenden Internetseite heruntergeladen werden: <http://www.samtgemeinde-oldendorf.de/rathaus-buergerinfo/amtliche-bekanntmachungen/gemeinde-hammah.php>. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Unterlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie Abs. 2a bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 nur innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Frist von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes geltend gemacht werden kann. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist der Gemeinde schriftlich darzulegen.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 NKomVG eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieses Bauleitplanes nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hamamah, den 04.07.2018

**Gemeinde Hammah**  
Der Gemeindedirektor

*Holger Falcke*  
Falcke

